

## Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts

Nach der dritten Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Justizbehörde vom 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. Nr. 49 vom 17. Dezember 2019) gelten nach Nr. 2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 ab dem 1. Januar 2020 folgende Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts:

- 2.1. Anerkennung öffentlicher Stiftungen gebührenfrei  
 (§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202))
- 2.2. Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)

bei einem Gründungsvermögen:

bis zu 50.000 Euro	Euro 1.337
bis zu 100.000 Euro	Euro 1.445
bis zu 150.000 Euro	Euro 1.570
bis zu 200.000 Euro	Euro 1.687
bis zu 250.000 Euro	Euro 1.782
bis zu 300.000 Euro	Euro 1.910
bis zu 350.000 Euro	Euro 2.016
bis zu 400.000 Euro	Euro 2.122
bis zu 450.000 Euro	Euro 2.357
bis zu 500.000 Euro	Euro 2.578
bis zu 1.000.000 Euro	Euro 3.247
über 1.000.000 Euro	Euro 3.925

Bei besonders aufwendigen Anerkennungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 57 Euro bis 2.186 Euro erhoben werden.

- 2.3 Prüfung der Jahresrechnung einer privaten Stiftung Euro 109 bis 1.093  
 (§ 5 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung)
- 2.4 Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung oder sonstige Mitwirkung bei Angelegenheiten einer privaten Stiftung aufgrund einer Satzungsregelung Euro 57 bis 1.125

- 2.5 Satzungsänderungen von Amts wegen (€ 87 BGB, § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) Euro 57 bis 562
- 2.6 Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) Euro 57 bis 1.125
- Bei besonders aufwendigen Genehmigungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 57 Euro bis 1.093 Euro erhoben werden.
- 2.7 Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 5 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) Euro 29 bis 318
- 2.8. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Erinnerungs- und Mahnschreiben (§ 6 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) Euro 112 bis 1.125
- 2.9 Genehmigung zur Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen, Aufhebung einer Stiftung oder Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung (§ 87 BGB, § 7 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) Euro 112 bis 562
- 2.10 Die Gebühren nach den Nummern 2.2, 2.6, 2.7 und 2.9 werden auch im Falle der Ablehnung entsprechender Anträge erhoben. Nummer 2.11 bleibt unberührt.
- 2.11 Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 2.3 und 2.5 bis 2.9 kann abgesehen oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies zur Abwendung einer Härte für die Stiftung geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht.
- 2.12 Gebühren nach den Nummern 2.3 und 2.4 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Stiftung zwar als private Stiftung gilt, sie aber dennoch ganz überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.
3. Sonstige Amtshandlungen einschließlich Auskünften und Beratungsleistungen gegenüber Stiftungen oder Stiftungsgremien sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für Amtshandlungen entsprechend der Nummern 1 bis 5, 7 und 8 der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.